

STATUT DER VEREINIGUNG

ART. 1 – GRÜNDUNG

Der Gesundheitsfonds „**SANI-FONDS**“ (nachstehend „**Fonds**“ genannt) wird als nicht anerkannter Verein gemäß Art. 36 ff des Zivilgesetzbuches gegründet für Arbeitnehmer von:

- i) Handwerksbetrieben sowie Klein- und Mittelbetrieben;
- ii) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die, wie in Art. 5 näher erläutert, Mitglieder des Fonds sind;

die in der Autonomen Provinz Bozen tätig sind (nachstehend als „**Organisationen**“ bezeichnet), welche in die Bestimmungen der kollektiven Abkommen, die auf den verschiedenen Ebenen von den Unterzeichnern des Abkommens vom 23. April 2013 unter dem Namen „Vereinbarung über die Gründung eines integrativen und geschlossenen regionalen Gesundheitsfonds für Arbeitnehmer von Handwerksbetrieben sowie Klein- und Mittelbetrieben der Autonomen Provinz Bozen“ (nachstehend als „**Vereinbarung**“ bezeichnet) abgeschlossen wurden, fallen.

ART. 2 – SITZ

Der Rechtssitz des Fonds befindet sich in Bozen.

ART. 3 – ZWECK

Der Fonds verfolgt keine Gewinnabsicht. Zweck ist es, Zusatzleistungen („**Leistungen**“) zu den bestehenden nationalen Gesundheitsleistungen des Landesgesundheitsdienstes für die Arbeitnehmer und deren Familien, wie im Folgenden Art. 6 näher erläutert wird, zu bieten.

Die im vorhergehenden Absatz genannten Leistungen werden vom Fonds in direkter oder aber auch indirekter Form, also etwa über Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften und/oder anderen Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen, entsprechend den Vorschriften, Voraussetzungen und unter den in der Verordnung vorgesehenen Bedingungen sowie im Rahmen der in den Bestimmungen festgelegten Beiträge, erbracht.

Der Fonds kann, wie auch in der Vereinbarung festgelegt, den Beschluss fassen, sich mit anderen Fonds zusammen zu schließen bzw. anderen Fonds der Autonomen Provinz Bozen beizutreten.

Die vom Fonds getätigten Leistungen fallen in den Bereich der nach Art. 2 Absatz 2 Buchstabe d) vorgesehenen zusätzlichen Leistungen des Ministerialdekretes 43134 vom 27. Oktober 2009 zu den „ergänzenden Gesundheitsfonds zum Landesgesundheitsdienst“, näher spezifiziert im Leistungsverzeichnis, das sich im Anhang an die Verordnung des Fonds befindet.

Der Fonds kann außerdem jegliche weitere für die Erreichung seiner Ziele als nützlich erachtete Tätigkeit durchführen, darunter auch die Gründung von und Beteiligung an Vereinigungen und/oder Kapitalgesellschaften bzw. anderen Gesellschaftsformen.

ART. 4 – DAUER

Der Fonds wird auf unbegrenzte Dauer gegründet.

Er wird im Falle der Unerreichbarkeit der gemeinschaftlichen Zielsetzungen oder mit Beschluss gemäß Art. 21 aufgelöst.

ART. 5 – FONDSMITGLIEDER

„**Fondsmitglieder**“ sind, von Seiten der Arbeitgeberverbände, folgende unterzeichnende Vereinigungen des Gründungsvertrages (nachstehend als „**Arbeitgeberverbände**“ bezeichnet):

- **LVA/APA Associazione Provinciale dell’Artigianato / Landesverband der Handwerker**, Mitglied von *Confartigianato imprese*
- **CNA / SHV Südtiroler Vereinigung der Handwerker und Klein- und Mittelunternehmen**, Mitglied von *Confartigianato imprese*

Fondsmitglieder von Seite der Arbeitnehmerverbände sind folgende unterzeichnende Vereinigungen des Gründungsvertrages (nachstehend als „**Arbeitnehmerverbände**“ bezeichnet):

- **ASGB**
- **SGBCISL**
- **CGIL/AGB**
- **UIL-SGK**

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind gemeinsam die „**Gründungsverbände**“ des Fonds.

Die Eigenschaft als Mitglied berechtigt zur Teilnahme an den Operationen der Vereinigung und, wie in den nachstehenden Artikeln dieses Statuts näher beschrieben, über die jeweiligen Delegierten zur Nominierung der Gesellschaftsorgane nach Art. 7.

ART. 6 – MITGLIEDER – EINGESCHRIEBENE – LEISTUNGSEMPFÄNGER

In einem durch die Verordnung geregelten Beitrittsverfahren treten die Handwerksbetriebe sowie Klein- und Mittelbetriebe, die in der Autonomen Provinz Bozen tätig sind, nach Art. 1 sowie die Mitglieder nach Art. 5 (die „**Mitglieder**“) dem Fonds bei.

Dem Fonds beitreten und somit Mitgliedsstatus erlangen können:

a) Vereinigungen, Gesellschaften und Verbände der Autonomen Provinz Bozen, die von ihren Organisationen autorisiert sind und die nicht in den Anwendungsbereich der Kollektivverträge fallen, die von den Handwerksverbänden und den Gewerkschaftsorganisationen auf nationaler, regionaler oder Provinzebene unterzeichnet wurden („**Andere Verbände**“), deren Mitgliedschaft im Fonds nur nach einer speziellen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Unterzeichnerparteien auf nationaler, regionaler oder Provinzebene und den Mitgliedsorganisationen dieses Fonds genehmigt wird.

Fondsmitglieder, Handwerksunternehmen und Klein- und Mittelbetriebe oder andere Organisationen schreiben ihre Arbeitnehmer und Betriebsinhaber in der in der Vereinbarung festgelegten Form ein und diese erlangen somit den Status von „**Eingeschriebenen**“ bzw. „**Leistungsempfängern**“ des Fonds.

Ebenfalls den Status von Leistungsempfängern haben unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige Ehepartner, in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen, unterhaltspflichtige und nicht unterhaltspflichtige (im selben Haushalt lebende und nicht im selben Haushalt lebende) Kinder der im Fonds Eingeschriebenen als „**Leistungsberechtigte**“ im Rahmen der in der Verordnung vorgesehenen Richtlinien und vorbehaltlich zusätzlicher Beitragszahlungen durch die Eingeschriebenen.

In folgenden Fällen wird der Status als Eingeschriebener aberkannt:

- Auflösung oder Beendigung des Arbeitnehmerverhältnisses, ohne Berücksichtigung des Grundes;
- Ableben des Eingeschriebenen;
- Ausscheiden des Mitglieds aus dem Fonds;
- Säumigkeit des Mitglieds bei der Zahlung der Fondsbeiträge.

Das Recht der Eingeschriebenen auf die Leistungen bleibt auch im Falle einer Suspendierung oder einer Arbeitszeitverkürzung als außerordentliche Sozialmaßnahme aufrecht.

ART. 7 – GESELLSCHAFSORGANE

Die „**Gesellschaftsorgane**“ sind:

1. die **Delegiertenversammlung**;
2. der **Verwaltungsrat**;
3. der **Aufsichtsrat**;
4. der **Rechnungsprüfer**.

Alle Tätigkeiten innerhalb der Vereinigung werden unentgeltlich übertragen und übernommen, außer anderslautendem Beschluss bei der Nominierung oder, laut diesem Statut, im Falle des Aufsichtsrates und des Rechnungsprüfers, dessen Mandat immer entgeltlich erteilt wird.

ART. 8 – DELEGIERTENVERSAMMLUNG: ZUSAMMENSTZUNG UND ERNENNUNG

Die Delegiertenversammlung („**Versammlung**“) setzt sich zusammen aus sechzehn (16) Vertretern („**Delegierten**“) der Fondsmitglieder. Um eine paritätische Besetzung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gewährleisten werden jeweils acht (8) von der Arbeitgeberseite und acht (8) von der Arbeitnehmerseite ernannt.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung bleiben drei (3) Jahre im Amt und scheiden am Tag der Sitzung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres unter ihrer Tätigkeit aus ihrem Amt aus.

Innerhalb dieses Datums müssen die Delegierten dem Fonds per eingeschriebenen Brief die Nominierungen für die neuen Mitglieder der Versammlung zukommen lassen.

Die Delegierten können am Ende ihres Mandates auch wiederbestätigt werden.

Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens ohne Berücksichtigung des Grundes eines der Mitglieder der Versammlung wird dieses auf Anweisung jenes Mitgliedes, dem auch der ausgeschiedene Delegierte angehörte, von der Seite ersetzt, die es nominiert hatte.

Jeder Delegierte kann außerdem jederzeit durch das ihn nominiert habende Mitglied per eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des Verwaltungsrates ersetzt werden. Der neue Delegierte wird dann auch von jenem Mitglied, dem der ersetzte Delegierte angehörte, benannt.

Eventuell neu designierte Delegierte, die nach der Wahl durch die Versammlung ernannt wurden, scheiden nach Ende des dreijährigen Mandats mit den anderen Delegierten aus.

ART. 9 – DELEGIERTENVERSAMMLUNG: EINBERUFUNGEN

Üblicherweise wird die Versammlung jedes Semester einberufen sowie auch immer dann, wenn es der Präsident für nötig hält; die Versammlung wird außerdem innerhalb einer Frist von höchstens dreißig (30) Tagen nach einer Anfrage einberufen, wenn eine solche Anfrage gestellt wird von: i) zumindest der Hälfte plus einem der Mitglieder der Versammlung; ii) von mindestens der Hälfte plus einem der Verwaltungsratsmitglieder; iii) vom Präsidenten des Aufsichtsrates.

Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder, im Falle einer Verhinderung desselben, dem Vize-Präsidenten mittels eingeschriebenem Brief, Fax oder elektronischer Post und hat jedem Mitglied mindestens fünf (5) Tage vor der Versammlung zugesandt zu werden.

In sehr dringlichen Fällen kann diese Einberufungsfrist auf achtundvierzig Stunden verkürzt werden.

Die Benachrichtigungen müssen Angaben zu Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie Angaben zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten beinhalten.

Eine Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung über Telekommunikationsmittel kann unter folgenden Bedingungen erfolgen, deren Erfüllung im jeweiligen Protokoll zu vermerken ist:

- Es muss gewährleistet sein, dass der Vorsitzende bei der Sitzung die Identität und Legitimation der Teilnehmenden sicherstellen kann, den Ablauf der Versammlung bestimmt, die Resultate der Abstimmung feststellt und verkündet;
- Es muss gewährleistet sein, dass der Protokollführer sämtliche für das Protokoll relevanten Ereignisse der Versammlung angemessen versteht;
- Es muss gewährleistet sein, dass die an der Diskussion und der Abstimmung Beteiligten zeitgleich über die Tagesordnungspunkte abstimmen sowie die relevanten Dokumente einsehen, erhalten und übermitteln können.

ART. 10 – DELEGIERTENVERSAMMLUNG: BEFUGNISSE

Der Versammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Diskussion, Bewilligung und Beschluss der vom Verwaltungsrat nach Art. 18 des vorliegenden Statuts aufbereiteten jährlichen Bilanzen, Haushaltspläne und Schlussbilanzen.
- Nominierung der Mitglieder des Verwaltungsrates nach deren Benennung durch die Fondsmitglieder;
- Nominierung der durch die Fondsmitglieder benannten Mitglieder des Aufsichtsrates und des Rechnungsprüfers sowie Festsetzung bzw. Änderung der jeweiligen Entgelte;
- Bewilligung und/oder Abänderung der Verordnung des Fonds sowie des im Anhang befindlichen Leistungsverzeichnisses.
- Beschluss über die Vorschläge des Verwaltungsrates betreffend die allgemeinen Richtlinien zu den Aktivitäten des Fonds.
- Entscheidung über die Haftung des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und des gesetzlichen Rechnungsprüfers sowie über deren Abberufung;
- Beschlussfassung über die Höhe des Betrages zur Finanzierung der Aktivitäten des Fonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
- Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss neuer Mitglieder;
- Entscheidungen bezüglich des Ausschlusses von Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten;
- Entscheidungen über eine vom Verwaltungsrat angeregte Auflösung und die Liquidierungsmodalitäten;
- Entscheidungen betreffend Vereinbarungen, Beitritt oder Zusammenlegung mit anderen Sanitätsfonds;
- Entscheidung über Vorschläge zu Änderungen des Statuts;
- Entscheidung über alle anderen in diesem Statut vorgesehenen Themen und Fragen von Seiten der Versammlung und des Verwaltungsrates.

ART. 11 – DELEGIERTENVERSAMMLUNG: BESCHLÜSSE UND PROTOKOLLIERUNG

Die Beschlüsse der Versammlung werden offen und aufgrund eindeutiger Stimmabgabe („Ja“-Stimme, „Nein“-Stimme, „Stimmenthaltung“) jedes an der Versammlung teilnehmenden Delegierten gefasst.

Jeder Delegierte hat eine Stimme in der Versammlung (Prinzip „Ein Kopf, eine Stimme“).

Jeder Delegierte kann sich mittels schriftlicher Vollmacht bei der Versammlung von einem anderen Mitglied derselben bzw. einer anderen von ihm ernannten Person vertreten lassen. Jeder Versammlungsteilnehmer kann lediglich eine einzige Vollmacht erhalten. Für die Gültigkeit der Sitzungen der Versammlung ist eine **Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der im Amt befindlichen Delegierten nötig.**

Für die Gültigkeit der Beschlüsse der Versammlung ist ebenfalls das positive Votum einer **qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der im Amt befindlichen Delegierten nötig.**

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung unter den am Ort der Sitzung anwesenden Personen ausgewählten und beauftragten Sekretär zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Versammlung müssen in ein hierfür vorgesehenes Buch eingetragen werden, das **Buch für die Sitzungsniederschriften und Beschlüsse der Versammlung** („*Libro delle Deliberazioni dell'Assemblea*“).

ART. 12 – VERWALTUNGSRAT: ZUSAMMENSETZUNG

Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung nominiert und besteht aus acht (8) Mitgliedern („**Ratsmitglieder**“), darunter der Präsident, und der Vize-Präsident. Vier (4) dieser Mitglieder sind nach Benennung der Fondsmitglieder von den Delegierten der Arbeitgeberseite zu nominieren und vier (4) werden nach Angabe der jeweiligen Fondsmitglieder von den Delegierten der Arbeitnehmerseite nominiert.

Als Mitglieder des Verwaltungsrates können auch Delegierte nach Art. 8 nominiert werden.

Der Verwaltungsrat bleibt drei (3) Jahre im Amt. Seine Amtszeit endet mit dem Datum der Sitzung der Generalversammlung zur Genehmigung der Bilanz des letzten Jahres ihres Amtes.

Am Ende ihres Mandates können die Ratsmitglieder des Verwaltungsrates wiedergewählt werden.

Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens eines der Mitglieder des Verwaltungsrates ohne Berücksichtigung des Grundes wird dieses auf Anweisung jenes Mitgliedes, dem der ausgeschiedene Delegierte angehörte, rechtzeitig von der Seite ersetzt, die es nominiert hatte. Die Ernennung des neuen Ratsmitgliedes muss rechtzeitig von dem im Amt befindlichen Verwaltungsrat bestätigt werden.

Derart neu nominierte Ratsmitglieder scheiden einheitlich mit den anderen Räten nach Ende des dreijährigen Mandats des Verwaltungsrates aus ihrem Amt aus.

Wird ein Mitglied der Delegiertenversammlung zum Ratsmitglied des Verwaltungsrates ernannt, so bewirkt ein Ausscheiden desselben aus der Delegiertenversammlung automatisch auch sein Ausscheiden als Ratsmitglied aus dem Verwaltungsrat.

ART. 13 – VERWALTUNGSRAT: EINBERUFUNGEN UND BESCHLÜSSE

Der Verwaltungsrat wird möglichst ein Mal im Monat vom Präsidenten einberufen und jederzeit auch dann, wenn es der Präsident für nötig hält oder die Mehrheit der Ratsmitglieder dies wünscht.

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt mittels eingeschriebenem Brief, Fax oder elektronischer Post und hat jedem Mitglied mindestens fünf (5) Tage vor der Versammlung zugesandt zu werden.

In sehr dringlichen Fällen kann der Verwaltungsrat auch per Fax oder elektronischer Post mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung einberufen werden.

Den Vorsitz bei den Sitzungen des Verwaltungsrates übernimmt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, der Vize-Präsident.

Eine Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates über Telekommunikationsmittel kann unter folgenden Bedingungen erfolgen, deren Erfüllung im jeweiligen Protokoll zu vermerken ist:

- Es muss gewährleistet sein, dass der Vorsitzende bei der Sitzung die Identität und Legitimation der Teilnehmenden sicherstellen kann, den Ablauf der Versammlung bestimmt, die Resultate der Abstimmung feststellt und verkündet;
- Es muss gewährleistet sein, dass der Protokollführer sämtliche für das Protokoll relevanten Ereignisse der Versammlung angemessen versteht;

- Es muss gewährleistet sein, dass die an der Diskussion und der Abstimmung Beteiligten zeitgleich über die Tagesordnungspunkte abstimmen sowie die relevanten Dokumente einsehen, erhalten und übermitteln können.

Für die **Gültigkeit der Sitzungen** ist die **Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der sich im Amt befindlichen Ratsmitglieder** nötig.

Für die **Gültigkeit der Beschlüsse** des Verwaltungsrates ist außerdem das positive Votum der **qualifizierten Mehrheit von zumindest zwei Dritteln (2/3) der im sich Amt befindlichen Ratsmitglieder** nötig.

Ratsmitglieder, die ohne plausiblen Grund an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Verwaltungsrates nicht teilnehmen, werden ihres Amtes enthoben und durch die Versammlung und zwar durch jenes Mitglied, das dieses ursprüngliche Ratsmitglied gewählt hatte und auf Anweisung jenes Mitgliedes aus dessen Reihen das ausscheidende Ratsmitglied stammte, ersetzt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das sowohl vom Präsidenten als auch von dem zu Beginn der Sitzung unter den am Ort der Sitzung anwesenden Personen vom Präsidenten ausgewählten und dafür beauftragten Sekretär, zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates müssen in ein hierfür vorgesehenes Buch eingetragen werden, das **Buch für die Beschlüsse des Verwaltungsrates** („*Libro delle Decisioni del Consiglio di Amministrazione*“).

ART. 14 – VERWALTUNGSRAT: BEFUGNISSE

Der Verwaltungsrat ist mit äußerst weitreichenden Befugnissen ausgestattet um allen Tätigkeiten und Maßnahmen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung nachkommen zu können, die für das Funktionieren des Fonds und die Erlangung der gesellschaftlichen Ziele notwendig sind.

Befugnisse des Verwaltungsrates

I.a. obliegen dem Verwaltungsrat folgende Befugnisse und/oder Pflichten:

- Nominierung des Präsidenten und des Vize-Präsidenten;
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Beurteilung sämtlicher Aktivitäten und Einleitung aller Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen des Fonds;
- Aufbereitung: i) der jährlichen Bilanzen, Haushaltspläne und Schlussbilanzen nach Art. 18, die der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen;

ii) des Geschäftsberichts („**Relazione sulla Gestione**“) mit dem jeweiligen Jahresabschluss; iii) der Vorhaben und Programme zu sämtlichen anstehenden Aktivitäten und Maßnahmen.

- Erteilung eventuell nötiger Vollmachten an die Ratsmitglieder, um im Vorfeld von der Versammlung genehmigte Operationen und Maßnahmen ausführen zu können;
- Verwaltung des Fondsvermögens; Verwaltung des Fonds; Entscheidungen über alle vermögensrechtlichen und finanziellen Operationen;
- Festlegung aller Modalitäten zur Bezahlung der Beiträge durch die Mitglieder des Fonds;
- Entscheidungen in Bezug auf die Bewilligung eventueller Schenkungen oder Spenden;
- Bewertung von Anträgen über die Versicherungsdeckung, Genehmigung diesbezüglicher Versicherungsverträge und der Zahlungsmodalitäten der Versicherungsprämien;
- Bewertung der Angebote von Dienstleistungsunternehmen in Bezug auf deren operative, administrative und buchhalterische Tätigkeiten für den Fonds und Bewilligung diesbezüglicher Verträge;
- Erteilung von Anweisungen in Bezug auf die Organisation und die Verwaltung des Fonds zur Gewährleistung der Transparenz gegenüber den Mitgliedern, den Eingeschriebenen und Leistungsempfängern;
- Festlegung der Quoten für die Finanzierung der Aktivitäten des Fonds und die Finanzierung der Leistungen;
- Überprüfung der Verzeichnisse der Mitglieder, der Eingeschriebenen und Leistungsempfänger zu Beginn eines jeden Betriebsjahres;
- Entscheidung über die Ansuchen neuer Mitglieder, die Suspendierung oder den Ausschluss von Mitgliedern des Fonds;
- Wenn nötig, Überprüfung der tarifvertraglich vereinbarten Erfordernisse der Mitglieder;
- Überprüfung der rechtlichen Legitimation von Beitrittsansuchen nach diesem Statut und der Verordnung sowie eventueller Einsprüche von ansuchenden Mitgliedern oder Organisationen, die ein Beitrittsansuchen gestellt haben, deren Beitritt zum Fonds jedoch nicht bewilligt wurde;
- Treffen aller verwaltungstechnisch und juristisch notwendigen Vorkehrungen, die das Funktionieren des Fonds gewährleisten;

- Festlegung eventueller anderer Geschäftsanschriften des Fonds, die nicht mit dem in Art. 2 angegebenen Geschäftssitz übereinstimmen, ohne dass dies zu einer Änderung des Statuts führt;
- Entscheidungen über Personalfragen wie Neuaufnahmen und Entlassungen sowie die damit verbundenen finanziellen Belange;
- Entgegennahme von Reklamationen bezüglich der Beiträge, deren Verteilung oder Verwaltung durch den Fonds von Seiten der Mitglieder, der Eingeschriebenen und/oder Leistungsempfänger, Prüfung und Schlichtung;
- Vorbereitung und/oder Abänderung der Verordnung des Fonds und des Leistungsverzeichnisses;
- Entscheidungen bezüglich der obligatorischen Einschreibung des Fonds in das Register der Sanitätsfonds „*Anagrafe dei Fondi sanitari*“ des Gesundheitsministeriums gemäß Art. 3 des Ministerialdekretes 43134 vom 27. Oktober 2009 betreffend die “Integrativen Gesundheitsfonds zum nationalen Gesundheitssystem”;
- Vorschläge an die Versammlung betreffend die Modalitäten zur Auflösung und Liquidation des Fonds.

Verpflichtungen des Verwaltungsrates

I.a. hat der Verwaltungsrat folgende Aufgaben und/oder Pflichten:

- Abschließen einer oder mehrerer Versicherungen zur Deckung zivilrechtlicher Haftung sowie einer Rechtsschutzversicherung für die Ratsmitglieder in Ausübung ihrer Funktionen.

ART. 15 – VERWALTUNGSRAT: PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

Der Präsident und der Vizepräsident bleiben, abgesehen von der Möglichkeit ihres in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Austausches, auf die Dauer von drei (3) Jahren im Amt.

Stammt der Präsident aus den Reihen der Arbeitgeberverbände, muss der Vizepräsident aus den Reihen der Arbeitnehmerverbände gewählt werden und umgekehrt.

Der Präsident ist, auch vor Gericht, der gesetzliche Vertreter des Fonds. Ihm steht auch die Gesellschaftsunterschrift des Fonds zu.

Im Falle einer Verhinderung oder in Abwesenheit des Präsidenten stehen dessen Funktionen und Befugnisse dem Vizepräsidenten zu.

Der Präsident leitet den Fonds und ihm steht gegenüber Dritten und vor Gericht in jeder Hinsicht dessen Vertretung zu.

Im Besonderen hat der Präsident folgende Befugnisse:

- Aufsicht über die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Statuts sowie der Fonds-Verordnung und deren Anlagen;
- Einberufung und Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen und der Generalversammlung;
- verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Generalversammlung;
- Koordination der institutionellen und operativen Tätigkeiten, die das Funktionieren des Fonds sicherstellen;
- Unterzeichnung der vom Verwaltungsrat genehmigten Versicherungsverträge und Verträge des operativen, administrativen und buchhalterischen Geschäfts;
- Unterzeichnung des Antrages auf Einschreibung in das Register und Einreichung der durch das Ministerialdekret 43134 vom 27. Oktober 2009 betreffend die „Integrativen Gesundheitsfonds zum nationalen Gesundheitssystem“ vorgesehenen Dokumente.

Der Vizepräsident hat folgende Befugnisse:

- Überwachung der Anwendung dieses Statuts und der Verordnung des Fonds und seiner Anlagen, im Einverständnis mit dem Präsidenten;
- Unterstützung des Präsidenten bei allen ihm laut diesem Statut aufgetragenen Aufgaben;
- Stellvertretung des Präsidenten bei allen ihm vom Präsidenten übertragenen Tätigkeiten über einen begrenzten Zeitraum oder auch dauerhaft.

ART. 16 – AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat („**Collegio**“) wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus drei (3) Mitgliedern. Diese werden aus den in den Berufsalben eingetragenen Personen aus folgenden Berufsverbänden gewählt: Rechtsanwälte; promovierte Wirtschaftsberater; Ärzte; davon:

- Einer (1), als Präsident. Dieser wird von jener Seite nominiert, die nicht den Präsidenten des Verwaltungsrates stellt;
- Ein (1) ständig Angestellter wird von der Arbeitgeberseite nominiert;
- Ein (1) ständig Angestellter wird von der Arbeitnehmerseite nominiert.

Der Verlust der Voraussetzungen für eine Eintragung im Berufsalbum nach Absatz eins dieses Artikels oder das Eintreten von Fakten, die nicht kompatibel mit den Voraussetzungen sind, führen zum Verlust der Funktion.

Der Aufsichtsrat bleibt drei (3) Jahre im Amt und zwar bis zum Tage der Einberufung der Generalversammlung zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahres in der jeweiligen Amtszeit.

Am Ende des Mandates können die Mitglieder des Aufsichtsrates wieder bestätigt werden.

Der Aufsichtsrat versammelt sich zumindest einmal pro Quartal und auch immer dann, wenn der Präsident des Aufsichtsrates es für notwendig erachtet oder wenn zumindest zwei der ständigen Mitglieder des Aufsichtsrates dies beantragen.

Den Vorsitz bei den Aufsichtsratssitzungen führt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, das älteste anwesende Mitglied.

Die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen über Telekommunikationsmittel kann unter folgenden, im Protokoll ausdrücklich festzuhaltenden, Bedingungen stattfinden:

- Es muss gewährleistet sein, dass der Vorsitzende bei der Sitzung die Identität und Legitimation der Teilnehmenden sicherstellen, den Ablauf der Versammlung bestimmen und die Resultate der Abstimmung feststellen und verkünden kann;
- Es muss gewährleistet sein, dass der Protokollführer sämtliche für das Protokoll relevanten Ereignisse der Versammlung angemessen verstehen kann;
- Es muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmer an der Diskussion und der Abstimmung zeitgleich über die Tagesordnungspunkte abstimmen sowie die relevanten Dokumente erhalten, einsehen und übermitteln können.

Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Gesetzes und des Statuts unter Berücksichtigung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung und vor allem über eine angemessene Administration des Fonds sowie dessen ordnungsgemäßes Funktionieren und übt generell die in den Artikeln 2403 und 2403-bis C.C (wo anwendbar) genannten Befugnisse und Pflichten aus.

Der Aufsichtsrat legt jährlich einen Rechenschaftsbericht („**Relazione Annuale del Collegio dei Sindaci**“) ab, der den Mitgliedern der Delegiertenversammlung innerhalb derselben im Statut für die Vorlage der

Geschäftsbilanz durch den Verwaltungsrat gemäß Art. 17 vorgesehenen Frist am Geschäftssitz des Fonds zur Einsicht zur Verfügung stehen muss.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates teil, in denen die Beschlüsse zur Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses nach Art. 18 gefasst werden.

ART. 16 bis – DER RECHNUNGSPRÜFER

Der Rechnungsprüfer – oder die Rechnungsprüfungsgesellschaft – („**Revisore**“), wird von der Versammlung nominiert und muss ein qualifizierter Angehöriger der Berufsgruppe sein sowie in das entsprechende Berufsregister der gesetzlichen Rechnungsprüfer eingetragen sind.

Der Rechnungsprüfer übt seine Tätigkeit, wo anwendbar, gemäß den Vorschriften nach dem Gesetzesdekret vom 27. Jänner 2010 Nr. 39 aus.

Der Rechnungsprüfer legt einen jährlichen Rechenschaftsbericht über seine eigene Tätigkeit in Form eines geeigneten Berichts („**Relazione del Revisore al Bilancio**“) vor, der den Mitgliedern der Delegiertenversammlung innerhalb derselben im Statut für die Vorlage der Geschäftsbilanz durch den Verwaltungsrat gemäß Art. 18 vorgesehenen Frist am Geschäftssitz des Fonds zur Einsicht zur Verfügung stehen muss.

ART. 17 – FONDSVERMÖGEN

Das Fondsvermögen besteht aus allen sich im Fonds selbst befindlichen Vermögenswerten („**Vermögen**“).

Die Einkünfte des Fonds setzen sich zusammen aus:

- den Beitragszahlungen gemäß der Vereinbarung nach Art. 1 dieses Statuts, die von den Mitgliedsgesellschaften des Fonds, den Handwerksbetrieben und Klein- und Mittelunternehmen der Autonomen Provinz Bozen, die dem Fonds angehören, in der in der Verordnung festgelegten Form, bezahlt werden;
- den Verzugszinsen und Zinsen verspätet überwiesener Beiträge, in dem in der Verordnung des Fonds festgelegten Rahmen;
- jeglichem anderen Gewinn/Ertrag, der dem Fonds zusteht oder zukommt, seien dies Gelder von Mitgliedern und/oder Dritten – privaten oder öffentlichen Stellen – inklusive eventueller Subventionen, Schenkungen oder Hinterlassenschaften nach Annahme durch den Verwaltungsrat.

Die Zahlungsmodalitäten, die Verwaltung der Gelder und die diesbezüglichen Buchungen sowie die zu erbringenden Leistungen und die Bewilligung anderer zusätzlicher vom Fonds zu erbringender Dienstleistungen sind in der Verordnung des Fonds durch entsprechende Richtlinien geregelt.

Der Fonds informiert den Eingeschriebenen innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Frist über die ausstehende Beitragszahlung von Seiten der Mitgliedsorganisation, die für die Zahlungen des jeweiligen Eingeschriebenen zuständig ist.

Im Falle einer nicht erfolgten Beitragszahlung, unabhängig davon ob es sich um den ganzen Betrag oder einen Teil handelt, garantiert der Fonds nicht für eventuell nicht erbrachte Leistungen und die Verantwortung für diese nicht erbrachten Leistungen liegt ausschließlich beim säumigen Arbeitgeber, der auch für eventuell aus der Säumigkeit entstehende Schäden haftet.

ART. 18 – GESCHÄFTSJAHR – JAHRESABSCHLUSS – BUDGET

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember jeden Jahres.

Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres trifft der Verwaltungsrat alle nötigen Vorkehrungen und beruft die Versammlung zu folgenden Genehmigungen ein:

- i)** Genehmigung der Schlussbilanz zum 31. Dezember des Geschäftsjahres („**Jahresabschluss**“ oder „**Bilanz**“); sowie
- ii)** des Haushaltsbudgets des laufenden Geschäftsjahres („**Haushaltsbudget**“ oder „**Budget**“).

Die Darstellung der Jahresbilanz hat nach allgemein anerkannten Grundsätzen zu erfolgen, sodass die tatsächliche wirtschaftliche Situation des Fonds in angemessener Art und Weise wiedergegeben wird. Dies – wo möglich - im jeweils fachbezogenen Kontext – unter Berücksichtigung der Verfügungen des geltenden Zivilgesetzbuches zum Thema sowie auch unter Berücksichtigung der buchhalterischen und kaufmännischen Prinzipien kompetenter Fachgruppen, insbesondere der Vorschriften und Empfehlungen des OIC (*Organismo Italiano di Contabilità*); die Jahresbilanz muss somit nach den Richtlinien zur Bilanzerstellung für Non-Profit - Organisationen („*linee guida e schemi per la redazione del bilancio di esercizio degli enti non profit*“) vom 11. Februar 2009 für gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS) gemäß Art. 3 Absatz 1 Buchstabe A) des D.P.C.M. vom 21. März 2001 Nr. 329 erfolgen.

Im Besonderen:

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus: i) **Vermögensstand**;

ii) **Finanzbogen**; iii) **Anhang**;

Das Budget besteht nur aus: i) der **Ergebnisvorschaurechnung**.

Der Jahresabschluss muss den Mitgliedern mindestens sieben (7) Tage vor Einberufung der Generalversammlung zu dessen Genehmigung zur Verfügung stehen und folgende ergänzende Dokumente beinhalten:

i) **Geschäftsbericht**; ii) **Jahresbericht des Aufsichtsrates**; iii) **Jahresbericht des Rechnungsprüfers**.

Um zu gewährleisten, dass der Aufsichtsrat und der Rechnungsprüfer die jeweiligen Berichte vorher einsehen können, muss der Verwaltungsrat diesen mindestens vierzehn (14) Tage vor der zur Genehmigung der Bilanz einberufenen Generalversammlung eine Kopie des Jahresabschlusses übermitteln.

Etwaige am Ende des Geschäftsjahres hervorgehende Überschüsse müssen derart verwendet werden, dass sie der Vermögensmehrung des Fonds und somit der Erreichung der Zielsetzungen der Vereinigung dienen.

ART. 19 – LEISTUNGEN

Der Fonds sorgt für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zu Gunsten der Leistungsempfänger und der Leistungsberechtigten, die ordnungsgemäß ihre Beiträge entrichten. Dies nach den in der Verordnung festgelegten Bedingungen, Modalitäten und Erfordernissen.

ART. 20 – VERORDNUNG

Das technische und administrative Funktionieren des Fonds sowie die Beitrittsmodalitäten, die Rechte und Pflichten beim Austritt von Mitgliedern, Eingeschriebenen und Leistungsempfängern und ganz allgemein das Profil des vorliegenden Statuts werden von der internen Verordnung („**Geschäftsordnung**“) geregelt, die von der Generalversammlung genehmigt wurde.

ART. 21 – AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES FONDSVERMÖGENS

Auf Ansuchen des Verwaltungsrates entscheidet die Generalversammlung über die Auflösung des Fonds und die Nominierung der Liquidatoren und bestimmt die Parameter für die Übertragung des verbleibenden Vermögens. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Generalversammlung und nach Anhörung des Aufsichtsrates werden die Liquidatoren einen nicht anerkannten Verein oder eine Non-Profit-Organisation wählen, die im gleichen oder einem ähnlichen Bereich tätig ist und diesem oder dieser das verbleibende Vermögen übertragen; vorbehaltlich zum Zeitpunkt der Auflösung anderslautender Bestimmungen nach anwendbarem Recht.

ART. 22 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Um die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 148 DPR vom 22. Dezember 1986 Nr. 917 zu erfüllen, wird ausdrücklich die Einhaltung der folgenden Prinzipien vereinbart:

a) Es ist nicht erlaubt Gewinne oder Überschüsse sowie andere Mittel, Reserven oder Kapital während des Bestehens des Fonds, auch indirekt, zu verteilen, außer die Bestimmung und Verteilung ist vom Gesetz vorgeschrieben;

b) Das Fondsvermögen muss im Falle seiner Auflösung aus jeglichem Grund und nach Anhörung der Aufsichtsinstanz laut Art. 3, Absatz 190, Gesetz Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 (falls vorhanden) an eine andere Vereinigung mit den gleichen Zielsetzungen oder im öffentlichen Interesse liegenden Zielsetzungen übertragen werden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen vorliegen;

c) Einheitliche Regelung der Mitgliedschaft und der Modalitäten der Mitgliedschaft zur Sicherstellung der Effektivität der Mitgliederbeziehung, wobei befristete Mitgliedschaften ausdrücklich ausgeschlossen sind und die Mitglieder das Entscheidungsrecht für die Genehmigung und die Abänderung des Statuts sowie auch für die Benennung der Führungspositionen des Fonds haben: obengenannte Prinzipien finden im vorliegenden Statut und im Besonderen in den Verfügungen nach Art. 8 und 10 Berücksichtigung, die folgendes vorsehen: i) dass die Mitglieder ihre eigenen Vertreter in der Delegiertenversammlung bestimmen; und dass diese, über die Delegiertenversammlung : ii) die Verordnung des Fonds und diesbezügliche Abänderungen genehmigen; iii) über Abänderungen des Statuts entscheiden; iv) den Verwaltungsrat nominieren (der das Kontroll- und Verwaltungsorgan des Fonds ist);

d) Verpflichtung jährlich einen Wirtschafts- und Finanzbericht zu verfassen und zu genehmigen: diesbezügliche Vorschriften sind in den Art. 10, 14, und 18 des vorliegenden Statuts enthalten, die dazu folgendes festhalten: i) dass der

Verwaltungsrat jährlich das Budget und den Jahresabschluss vorzubereiten hat;
ii) dass das Organ zur Genehmigung derselben die Delegiertenversammlung ist.

e) Verpflichtung folgende Prinzipien der Demokratie bzw. der Gleichheit zu respektieren:

e.1) freie Wahl des Verwaltungsorgans des Fonds (i.e. der Mitglieder des Verwaltungsrates): das vorliegende Statut enthält keine Klauseln oder Statuten, die besagen würden, dass die Verwaltung nur bestimmten Mitgliedern vorbehalten wäre;

e.2) Prinzip der Einzelstimmgebung gemäß Art. 2538, Absatz 1 und 2 des Zivilgesetzbuches („Ein Kopf, eine Stimme“); gemäß Art. 11 des vorliegenden Statuts kann jeder Delegierte in der Generalversammlung nur eine einzige Stimme abgeben;

e.3) Souveränität der Versammlung: gemäß dem vorliegenden Statut ist die Delegiertenversammlung das oberste Organ des Fonds;

e.4) Kriterien zur Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern: das vorliegende Statut enthält keine speziellen Klauseln zur Regelung und zu den Verfahren zur Aufnahme und/oder zum Ausschluss von Mitgliedern; daher werden derartige Angelegenheiten nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Statuts behandelt.

e.5) Kriterien und geeignete Maßnahmen zur Kundmachung der Einberufung der Versammlungen: die Modalitäten zur Einberufung der Versammlung finden sich in Art. 9 des vorliegenden Statuts;

e.6) Kriterien und geeignete Maßnahmen zur Veröffentlichung der Beschlüsse der Versammlung: die Möglichkeiten der Kundmachung der Beschlüsse der Versammlung werden in Art. 9 des vorliegenden Statuts behandelt;

e.7) Kriterien und geeignete Maßnahmen zur Kundmachung der Bilanzen oder Rechenschaftsberichte: die Modalitäten zur Vorbereitung und Ausarbeitung der Schlussbilanzen (Jahresabschluss) und der Budgetaufstellungen (Budget) des Fonds sind durch Art. 18 des vorliegenden Statuts geregelt.

f) Unübertragbarkeit der Quote und/oder des Mitgliedsbeitrages, ausgenommen davon sind Übertragungen durch Tod und nicht mögliche Neueinschätzung derselben.

Sofern nicht ausdrücklich im vorliegenden Statut vereinbart, gelten, wenn und soweit anwendbar, die Normen des Zivilgesetzbuches und der gültigen Spezialgesetze.